

Amtliche Bekanntmachung

2018

Ausgegeben Karlsruhe, den 27. Februar 2018

Nr. 5

Inhalt

Seite

**Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren im
Bachelorstudiengang Chemieingenieurwesen und
Verfahrenstechnik am Karlsruher Institut für Technologie
(KIT)**

30

Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Bachelorstudiengang Chemieingenieurwesen und Verfahrenstechnik am Karlsruher Institut für Technologie (KIT)

vom 26. Februar 2018

Aufgrund von § 10 Abs. 2 Ziff. 6 und § 20 des KIT-Gesetzes (KITG) in der Fassung vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317 ff), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes und anderer Gesetze vom 09. Mai 2017 (GBl. S. 245, 250), § 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern, dem Land Berlin, dem Land Brandenburg, der Freien Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Hessen, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Niedersachsen, dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Land Rheinland-Pfalz, dem Saarland, dem Freistaat Sachsen, dem Land Sachsen-Anhalt, dem Land Schleswig-Holstein und dem Freistaat Thüringen über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen (Studienakkreditierungsstaatsvertrag) und zur Änderung des Landeshochschulgesetzes vom 7. November 2017 (GBl. S. 584), § 6 Abs. 1 und 2 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629 ff), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Hochschulfinanzierungsvertrags-Begleitgesetz (HoFV-Begleitgesetz) vom 05. Mai 2015 (GBl. S. 313), in Verbindung mit §§ 3 Abs. 3 und Abs. 4, 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63 ff), zuletzt geändert durch Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Änderung der Hochschulvergabeverordnung vom 12. Juli 2017 (GBl. S. 328), hat der KIT-Senat in seiner Sitzung am 19. Februar 2018 die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Sind für den Bachelorstudiengang Chemieingenieurwesen und Verfahrenstechnik Zulassungszahlen nach der jeweils geltenden Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen für die Studiengänge im Vergabeverfahren der Universitäten (ZZVO) festgesetzt, vergibt das Karlsruher Institut für Technologie (im Folgenden: KIT) 90 vom Hundert der zur Verfügung stehenden Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung der Bewerber/innen für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.
- (2) Im Rahmen der Vorabquoten vergibt das KIT in dem Bachelorstudiengang Chemieingenieurwesen und Verfahrenstechnik zehn vom Hundert an Studienbewerber/innen ausländischer Staatsangehörigkeit oder Staatenlose, die nicht Deutschen nach § 1 Abs. 2 HVVO gleichgestellt sind.
- (3) Sind für den Bachelorstudiengang Chemieingenieurwesen und Verfahrenstechnik keine Zulassungszahlen gemäß der jeweils geltenden ZZVO festgesetzt, findet ein Auswahlverfahren nicht statt. Die Regelungen über die Festlegung verwandter Studiengänge gemäß § 5 Abs. 2 Buchstabe b) finden in diesen Fällen Anwendung.

§ 2 Fristen

Eine Zulassung von Studienanfänger/innen erfolgt nur zum Wintersemester. Der Antrag auf Zulassung einschließlich aller erforderlichen Unterlagen muss

bis zum 15. Juli eines Jahres

beim KIT eingegangen sein (**Ausschlussfrist**).

§ 3 Form des Antrags

- (1) Die Form des Antrags richtet sich nach den allgemeinen für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der jeweils gültigen Zulassungs- und Immatrikulationsordnung des KIT.
- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 1. Kopie des Zeugnisses der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung oder einer gleichwertigen Qualifikation im Sinne des § 58 LHG bzw. einer von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannten ausländischen oder sonstigen Hochschulzugangsberechtigung;
 2. sofern vorhanden: Nachweise über eine abgeschlossene Berufsausbildung und Berufstätigkeit, besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten sowie außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die Eignung für den Studiengang besonderen Aufschluss geben. Nicht nachgewiesene Vorleistungen können im Auswahlverfahren nicht berücksichtigt werden.
 3. die in der jeweils gültigen Zulassungs- und Immatrikulationsordnung genannten Unterlagen.

Das KIT kann verlangen, dass diese der Zulassungsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Auswahlkommission

- (1) Zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung setzt die KIT-Fakultät für Chemieingenieurwesen und Verfahrenstechnik mindestens eine Auswahlkommission ein. Die Auswahlkommission besteht aus mindestens zwei Personen des hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personals. Ein/e Studierendenvertreter/in soll mit beratender Stimme an den Sitzungen der Auswahlkommission teilnehmen. Eines der Mitglieder der Auswahlkommission führt den Vorsitz.
- (2) Für den Fall, dass aufgrund hoher Bewerberzahlen mehrere Auswahlkommissionen eingesetzt werden, findet zu Beginn des Auswahlverfahrens in einer gemeinsamen Sitzung eine Abstimmung der Bewertungsmaßstäbe unter dem Vorsitz der/des Studiendekanin/-dekan oder einer/eines von der/dem Studiendekanin/-dekan benannten Vertreterin/ Vertreters statt. Am Ende des Verfahrens kann eine gemeinsame Schlussbesprechung durchgeführt werden.
- (3) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat nach Abschluss des Verfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge zur Verbesserung und Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

§ 5 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
 - a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
 - b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.
- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 - a) die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht frist- und formgerecht vorgelegt wurden oder
 - b) im Bachelorstudiengang Chemieingenieurwesen und Verfahrenstechnik am KIT oder einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht (§ 60 Abs. 2 Nr. 2 LHG, § 9 Abs. 2 HZG).

Als verwandte Studiengänge gelten insbesondere:

- der Bachelorstudiengang Bioingenieurwesen am Karlsruher Institut für Technologie

- der Bachelorstudiengang Chemie- und Bioingenieurwesen an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg
- der Bachelorstudiengang Chemical Engineering an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg
- der Bachelorstudiengang Energie- und Verfahrenstechnik an der Technischen Universität Kaiserslautern
- der Bachelorstudiengang Energie- und Umwelttechnik an der Technischen Universität Hamburg Harburg
- der Bachelorstudiengang Verfahrenstechnik an der Technischen Universität Hamburg Harburg
- der Bachelorstudiengang Verfahrenstechnik an der Technischen Universität Freiberg
- der Bachelorstudiengang Verfahrenstechnik an der Technischen Universität Dresden
- der Bachelorstudiengang Verfahrenstechnik an der Technischen Universität Stuttgart
- der Bachelorstudiengang Chemie- und Bioingenieurwesen an der Universität Stuttgart
- der Bachelorstudiengang Verfahrenstechnik an der Universität Magdeburg
- der Bachelorstudiengang Chemieingenieurwesen an der Universität Ulm
- Bachelorstudiengang Verfahrenstechnik/ Chemieingenieurwesen an der Technischen Universität Clausthal
- der Bachelorstudiengang Chemieingenieurwesen an der Technischen Universität Dortmund

Über die Festlegung weiterer Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt über Satz 3 hinaus entscheidet die Auswahlkommission des Bachelorstudiengangs Chemieingenieurwesen und Verfahrenstechnik im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss des Bachelorstudiengangs Chemieingenieurwesen und Verfahrenstechnik. Für die Bewertung gemäß Satz 4 ist nicht die Bezeichnung des Studiengangs, sondern dessen Inhalt relevant.

(3) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt eine Rangliste (§ 7). Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Präsident aufgrund der Empfehlung der Auswahlkommission.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemeinen für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung des KIT unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste nach den folgenden Kriterien:

- a) Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung,
- b) die in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Einzelnoten in den Fächern
 1. Mathematik
 2. bestbenotetes naturwissenschaftlich-technisches Fach; bei mehreren Fächern werden zunächst vorrangig die in den letzten Halbjahren der Sekundarstufe II belegten Kurse, sodann vorrangig die mit dem besten Ergebnis abgeschlossenen Kurse gewertet.
 3. Deutsch **oder** bestbenotete, in allen vier Halbjahren belegte Fremdsprache, wobei vorrangig der mit dem besten Ergebnis abgeschlossene Kurs bewertet wird.

- c) eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem einschlägigen Ausbildungsberuf und bisherige für den Studiengang einschlägige Berufstätigkeit, besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten sowie außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die Eignung für den Studiengang besonderen Aufschluss geben.

§ 7 Erstellen der Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Die Rangliste wird nach einer Punktzahl, in die nachfolgende Leistungen eingehen, erstellt :

1. Bewertung der schulischen Leistungen:

- a) Die Summe der in der Hochschulzugangsberechtigung erreichten Punkte wird durch 56 bzw. 60¹ geteilt (max. 15 Punkte). Die sich ergebende Zahl wird auf eine Stelle hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.
- b) Aus den in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Einzelnoten der in § 6 b) genannten Fächer wird unabhängig davon, ob das Fach in allen vier Halbjahren belegt wurde oder es in die allgemeine Durchschnittsnote eingegangen ist (geklammerter Wert), der Durchschnitt berechnet (max. 15 Punkte). Dabei werden die Punkte des Fachs nach 3) einfach und die Punkte der Fächer nach 1) und 2) zweifach gewichtet. Die sich ergebende Zahl wird auf eine Stelle hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.

Die Punktzahl der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung nach Nr. 1 a) und der Durchschnittsnoten der Einzelnoten nach Nr. 1 b) werden addiert. Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der Kultusministerkonferenz in deutsche Noten umzurechnen.

2. Bewertung der beruflichen und sonstigen Leistungen:

Die Mitglieder der Auswahlkommission bewerten die sonstigen Leistungen gesondert auf einer Skala von 0 bis 5. Dabei werden die folgenden Kriterien berücksichtigt, sofern sie über die Eignung für das angestrebte Studium besonderen Aufschluss geben:

- a) eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem einschlägigen Ausbildungsberuf und bisherige, für den Studiengang einschlägige Berufsausübung auch ohne abgeschlossene Berufsausbildung,
- b) praktische Tätigkeiten und besondere Vorbildungen
- c) außerschulische Leistungen und Qualifikationen (z.B. Preise und Auszeichnungen),

Aus der Summe der von den einzelnen Mitgliedern vergebenen Punktzahlen wird das arithmetische Mittel bis auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.

(2) Die Punktzahl der nach Absatz 1 Nr. 1 (schulische Leistungen) und der nach Absatz 1 Nr. 2 (berufliche und sonstige Leistungen) werden addiert (max. 35 Punkte). Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl wird unter allen Teilnehmenden des Auswahlverfahrens eine Rangliste erstellt.

(3) Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des KIT in Kraft. Sie gilt erstmals für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2018/2019.

¹ Bei Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 900 Punkten wird durch 60 geteilt, bei Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 840 Punkten wird durch 56 geteilt.

Gleichzeitig tritt die Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Bachelorstudiengang Chemieingenieurwesen und Verfahrenstechnik vom 24. Mai 2012 (Amtliche Bekanntmachungen des KIT Nr. 21 vom 24. Mai 2012) außer Kraft.

Karlsruhe, den 26. Februar 2018

*Prof. Dr.-Ing. Holger Hanselka
(Präsident)*